

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung der
integrierten
Stadtentwicklung/BauGB
Novelle

Stand: 16.08.24

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	5
A. Änderung Baugesetzbuch (Artikel 1).....	6
1. Zu Artikel 1 Nummer 62 - § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB.....	6
1.1 Einschränkungen bei Änderungen abschaffen (Änderung von § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB).....	6
2. Dringender weiterer Änderungsbedarf in § 246d BauGB:.....	8
2.1 Regelungen zu Satelliten-BHKW korrigieren und zukunftsfähig gestalten.....	8
2.1.1 Anknüpfungspunkt für Satelliten-BHKW korrigieren (Änderung von § 246d Abs. 4 Nr. 2 und Überführung in eigenen Absatz).....	8
2.1.2 Wärmespeicherung im Zusammenhang mit Satelliten-BHKW privilegieren.....	10
2.2 Clusternde Aufbereitungsanlagen Biogas aus nicht-privilegierten Biogasanlagen nicht ausschließen (Änderung von § 246d Abs. 4 Nummer 1).....	11
2.3. Regelungen zur Herkunft der Biomasse entfristen (Änderung von § 246d Abs. 3) 12	
B. Artikel 2: Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO).....	13
1.1 Nummer 10 und 11: Ergänzung der zulässigen Vorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten.....	13
1.2 Nummer 12: Ergänzung der im Sondergebiet in Betracht kommenden Vorhaben	13
1.3 Nummer 19: Überschreitung der zulässigen Grundfläche	14
1.4 Nummer 19a: Versiegelungsfaktor	14
C Über den Entwurf hinausgehender Änderungsbedarf	15
1. Anpassungsforderung der § 2 7) 2. f) 44. BImSchV: Altholzpotenziale für thermische Nutzung freigeben	15
Anlage 1: Zusammenführung der Vorschläge zur Änderung des § 246d BauGB.....	16

Das Wichtigste in Kürze

Die mit dem Wärmeplanungsgesetz eingeführten **Sonderregelungen für Biogas** im Baugesetzbuch (§ 246d BauGB) sollen den Einsatz von Reststoffen, den Zusammenschluss kleinerer Biogasanlagen zu einer gemeinsamen Gasaufbereitung sowie von der Biogaserzeugung abgesetzte Stromerzeugung mit Wärmeauskopplung (sog. Satelliten-BHKW) im Außenbereich erleichtern. Jedoch sind die Regelungen in ihrer aktuellen Fassung an entscheidenden Stellen nicht geeignet, die Regelungsintention umzusetzen. **Mit der vorliegenden BauGB-Novelle sollten diese Regelungen daher unbedingt überarbeitet werden.**

Erstens: Es müssen Korrekturen in der Ausgestaltung der Sonderregeln vorgenommen werden, damit die Regelungen überhaupt das Gewollte erreichen bzw. in Anspruch genommen werden.

- **Streichung des pauschalen Änderungsverbots:** Die Sonderregelungen sind sämtlich befristet; Biogasanlagen, die die Regelungen vor Ablauf der Fristen in Anspruch genommen haben, dürfen nach Ablauf der Fristen ihre Höhe und Grundfläche nur noch erweitern, insofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig ist. Damit wird diesen Anlagen aber jeglicher Spielraum genommen, um auf sich ändernde energiepolitische Zielsetzungen, Märkte oder technologische Innovationen zu reagieren können. In dieser Pauschalität führt das Änderungsverbot deshalb dazu, dass die Sonderregeln nicht in Anspruch genommen werden – es muss zwingend gestrichen werden!
- **Änderung des Anknüpfungspunktes für Satelliten-BHKW im Außenbereich:** Die Sonderregelung für Satelliten-BHKW gilt aktuell nur für BHKW, die im „räumlich funktionalen Zusammenhang“ zur Biogaserzeugungsanlage errichtet werden. Mit diesem Anknüpfungspunkt kann der Zweck der Regelung jedoch nicht erreicht werden. Ein Satelliten-BHKW steht nie im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Biogaserzeugungsanlage, sondern ist stets – daher der Name – von der Biogaserzeugungsanlage abgesetzt.

Zweitens: Neben diesen zwingend notwendigen Korrekturen, sollten **weitere Änderungen im BauGB** vorgenommen werden, **um das volle energie- und klimapolitische Potenzial der Sonderregelungen auszuschöpfen:**

- **Privilegierung von Wärmespeichern an Satelliten-BHKW:** Die Regelung in § 246d Nr. 2 BauGB soll Satelliten-BHKW im Außenbereich ermöglichen; de facto werden aber die energiewirtschaftlich besonders sinnvollen *flexiblen* BHKW von der Regelung ausgeschlossen. Bei flexiblen BHKW werden mit Wärmespeichern Stromerzeugung und Wärmebereitstellung zeitlich entkoppelt. Die Errichtung von Wärmespeichern an Satelliten-BHKW im Außenbereich ist jedoch weder durch die Sonderregelung noch durch eine andere Regel im BauGB abgedeckt.
- **Bei Biomethan-Zusammenschlüssen auch Biogas aus Biogasanlagen zulassen, die nicht privilegiert im Außenbereich errichtet wurden:** Der Zusammenschluss mehrerer Biogasanlagen hat im Wesentlichen zwei Vorteile: die spezifischen Produktionskosten des Biomethans sinken mit der Anzahl der angeschlossenen Anlagen. Die Zahl der für einen Netzanschluss erforderlichen Einspeisepunkte reduziert sich erheblich. Und durch die Möglichkeit den Standort nahe dem volkswirtschaftlich und physikalisch günstigsten Anschlusspunkt zu wählen, reduzieren sich auch die Kosten. Die Sonderregelung erlaubt aktuell aber nur den Anschluss von Biogasanlagen, die selbst privilegiert im Außenbereich errichtet wurden, und schließt Anlagen die z.B. zwar privilegiert errichtet, aber später „überplant“ wurden aus (z.B. Anlagen in Sondergebieten).

Dieser Ausschluss senkt den Spielraum für größere und damit effizientere und günstigere Zusammenschlüsse.

- **Entfristung der Regelung zur Herkunft der Biomasse:** Sollen die vorhandenen Potenziale von für die Biogaserzeugung geeigneten Reststoffen soweit wie technisch und wirtschaftlich möglich erschlossen werden, müssen diesbezügliche bauplanungs-rechtliche Hürden dauerhaft abgebaut werden. Die Befristung der Sonderregelung in § 246d Absatz 3 BauGB, die endlich auch die Einbeziehung von nahegelegenen Gewerbebetrieben z.B. Getränke oder Lebensmittel und erzeugende bzw. verarbeitende Betriebe, aber auch die Erschließung des Güllepotenzials aus bestehenden gewerblichen Tierhaltungen, rechtssicher ermöglicht, muss daher entfristet werden.

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung/BauGB Novelle Stellung nehmen zu können.

Es ist zu begrüßen, dass die lange angekündigte „große BauGB-Novelle“ nun doch noch ins Werk gesetzt werden soll.

Allerdings sind in den letzten Monaten auch noch andere Gesetzentwürfe vorgelegt worden (z.B. Entwurf eines Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften oder der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort) die ebenfalls Änderungen am BauGB oder anderen mit dem vorliegenden Entwurf zu ändernden Gesetzen vorsehen. Da diese Gesetzgebungsvorhaben parallel zu diesem laufen, wäre – auch der Nachvollziehbarkeit wegen – ggf. sinnvoller gewesen, alles in einer umfassenden BauGB Novelle zusammenzufassen.

Darüber hinaus ist zu bedauern, dass das Thema Energie-Speicher hier gänzlich ausgespart wurde.

A. Änderung Baugesetzbuch (Artikel 1)

1. Zu Artikel 1 Nummer 62 - § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB

Laut Begründung zum vorliegenden Entwurf soll in § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB, die Bezugnahme auf § 246d Absatz 1 BauGB gestrichen und damit ein redaktionelles Versehen korrigiert werden.

Warum es ein korrekturbedürftiges Versehen gewesen sein soll, nach § 246d Absatz 1 BauGB zugelassenen Vorhaben, zuzugestehen, gesetzlich erforderliche Änderungen vornehmen zu dürfen, erschließt sich nicht.

Das einzige erkennbare Versehen in § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB ist, dass nicht berücksichtigt wurde, dass die Frist in § 246d Absatz 1 BauGB von denen in den Absätzen 2 bis 4 abweicht. Dies sollte in der Tat korrigiert werden.

Vorschlag

Um die Tatsache, dass in den Absätzen 1 bis 4 unterschiedliche Fristen formuliert werden, zu berücksichtigen, schlagen wir folgende Änderung in § 246d Absatz 5 Satz 2 vor:

*„(5) ¹Die Befristung in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. **Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 4 jeweils genannten Frist nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz zulässig**, wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.“*

Allerdings birgt § 246d Absatz 5 Satz 2 an anderer Stelle ein anderes massives Problem:

1.1 Einschränkungen bei Änderungen abschaffen (Änderung von § 246d Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Die mit § 246d Absatz 5 Satz 2 geschaffene Möglichkeit an nach § 246d Absatz 1 bis 4 BauGB zugelassenen Vorhaben Änderungen vornehmen zu können, ist vor dem Hintergrund sich ändernder energiewirtschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen elementar.

Aber: Die Gestaltung dieser Möglichkeit in § 246d (5) Satz 2 BauGB bedarf aus mehreren Gründen der Änderung:

1. Der aktuelle § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB wirkt faktisch wie eine Veränderungssperre.

„Zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage notwendig“ bedeutet, dass die Maßnahme sich aus rechtlichen Bestimmungen ableiten muss.

Betriebliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten, Spielraum für Innovationen und die Reaktionsmöglichkeiten auf sich ändernde Märkte oder auch (energie-)politische Zielsetzungen werden für nach § 246d Abs. 1 bis 4 BauGB zugelassene Vorhaben, quasi abgeschnitten.

2. Wann ist eine Änderung „zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage notwendig“?

Rechtlich notwendig ist eine Änderung fraglos dann, wenn z.B. eine Änderung der Düngeverordnung oder der landesrechtlichen Regelung zu den sog. „roten Gebieten“ den Zubau von Lagerkapazität erfordert.

Problematisch wird es aber in den Fällen, in denen sich die Anforderung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar - als Voraussetzung für eine Markteilnahme oder einen Vergütungsanspruch von Strom, Biogas oder Biomethan – aus rechtlichen Regelungen ergeben. Besonders einschränkend wirkt die Regelung in § 246d Absatz 5 Satz 2 BauGB dabei in den Fällen, in denen das „nach den Absätzen 1 bis 4 zugelassene Vorhaben“ die gesamte Biogasanlage umfasst. Ein Beispiel: wenn am Ende der ersten Vergütungsperiode vom Betreiber die Entscheidung getroffen wird, sich um eine Anschlussvergütung im Rahmen der Ausschreibung zu bewerben. Nach EEG 2023 setzt dies eine sog. mindestens doppelte Überbauung der installierten elektrischen Leistung voraus. Das oder die dafür nach notwendigen BHKW passen jedoch nicht in den Container des oder der bereits vorhandenen BHKW – d.h. zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Ausschreibung, bedarf es einer Änderung durch die die Grundfläche der Anlage, ggf. auch die (Kamin-)Höhe der Anlage vergrößert werden muss.

Allerdings ist der Biogasanlagenbetreiber nicht rechtlich dazu verpflichtet, eine Anschlussvergütung in Anspruch zu nehmen. Die Grundfläche und/oder Höhe der Anlage vergrößernde Änderung, ergibt sich damit zwar unbestritten aus einer rechtlichen Anforderung aber eben nicht unmittelbar.

Gleiches gilt z.B. für die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien: Wird es zur Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien z.B. notwendig, dass die Substratzusammensetzung geändert wird (was vielleicht die Überdachung eines bisher im Freien gelegenen Abfüllplatzes, die Errichtung einer Hygienisierung oder weil ein höherer Anteil von Substraten mit geringerer Energiedichte eingesetzt werden sollen, den Zubau von Lagerkapazität erforderlich macht), wären die damit verbundenen Änderungen an Grundfläche oder Höhe der Anlage, keine Änderungen, die sich unmittelbar aus einer rechtlichen Anforderung ergeben. Denn: der Betrieb der Anlage ist rechtlich grundsätzlich auch ohne die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien möglich, deren Nichteinhaltung macht aber die Vermarktung der Energieprodukte (Strom, Wärme, Gas) unmöglich.

Aufstellung eines Aktivkohlefilters zur Verlängerung der Standzeit von Motoren und Katalysatoren, Änderungen im Substratspektrum, Austausch von gasdichten Abdeckungen des einen durch das System eines anderen Herstellers, die emissionsmindernde Abdeckung eines Gärrestbehälters, der Bau einer Separierung, einer Trocknung oder einer Pelletierung für Gärreste oder die Etablierung einer umfassenderen Gärrestaufbereitung, Bau zusätzlicher Lagerplätze für Substrate, Wechsel zu einer effizienteren Aufbereitungstechnologie, das Vorschalten einer innovativen Aufschlusstechnologie für die einzusetzenden Substrate – die Umsetzbarkeit von allem, was nicht rechtlich erforderlich ist, ist in Frage gestellt.

3. Wann liegt eine Änderung von Grundfläche und Höhe vor?

Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass es offensichtlich eine erhebliche Streubreite der Interpretationsmöglichkeiten gibt, wie die im Zuge einer Änderung nicht zu vergrößernde „Grundfläche und Höhe der Anlage“ zu bestimmen ist.

Auch wurde von Seiten der Behörden bereits vereinzelt die These vertreten, dass im Falle der Vorhaben nach § 246d Absatz 4 BauGB die „Veränderungssperre“ auch auf die Biogasanlage auszudehnen ist, in deren räumlich funktionalem Zusammenhang das Vorhaben errichtet wird.

Zusammenfassend muss festgestellt werden:

Erstens: Der eigentliche Privilegierungstatbestand für die Errichtung von Biogasanlagen im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kennt ein solch pauschales Verbot der Ausweitung von Grundfläche und Höhe nicht. Biogasanlagen, die einen der Privilegierungstatbestände des § 246d BauGB insbesondere die der Absatz 2 und 3 - in Anspruch nehmen wollen, müssten dafür einen **harten Einschnitt in die Möglichkeit ihrer technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung akzeptieren.**

Zweitens: Durch das Verbot einer Ausweitung von Grundfläche und Höhe der Anlage (die nicht zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen notwendig sind), **werden viele Änderungen des Anlagenkonzepts verhindert, die notwendig sind, damit Biogasanlagen ihre spezifischen energie- und klimapolitischen Stärken ausspielen können.**

Unter diesen Bedingungen werden Investitionen in zukunftsfähige bzw. zukunftsweisende Anlagenkonzepte unterbleiben (müssen) und/oder – was noch wahrscheinlicher ist - die Neuregelungen erst gar nicht in Anspruch genommen.

Vorschlag

Damit die Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 246d BauGB eine Chance und kein Risiko für die Weiterentwicklung der Biogasnutzung ist, muss das pauschale Verbot der Vergrößerung von Grundfläche und Höhe im Zuge nicht rechtlich erforderlicher Änderungen ersatzlos gestrichen werden.

„(5) Die Befristung in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Frist nach dem 31. Dezember 2028 nach demselben Absatz zulässig, ~~wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.~~“

2. Dringender weiterer Änderungsbedarf in § 246d BauGB:

2.1 Regelungen zu Satelliten-BHKW korrigieren und zukunftsfähig gestalten

2.1.1 Anknüpfungspunkt für Satelliten-BHKW korrigieren (Änderung von § 246d Abs. 4 Nr. 2 und Überführung in eigenen Absatz)

Wärmeverbraucher liegen regelmäßig nicht am Standort der Biogaserzeugungsanlage, ein leitungsgebundener Transport von Wärme ist mit energetischen Verlusten und hohen Kosten verbunden. Um das Biogas effizient zur Wärmeversorgung nutzen zu können, sollen mit Biogas betriebene Blockheizkraft-

werke deshalb vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzt und am Standort des jeweiligen Wärmeverbrauchs oder eines Nahwärmenetzes errichtet (so genannte „Satelliten-BHKW“) werden. Das Biogas wird dann über eine Rohbiogasleitung von der Biogaserzeugungsanlage zum Satelliten-BHKW transportiert.

Solche Satelliten-BHKW konnten bis 2024 nur „mitgezogen“ privilegiert im Außenbereich errichtet werden, was bedeutete, dass sie einem selbst privilegierten Vorhaben z.B. einem Gartenbaubetrieb „dienen“ mussten. Eine solche „dienende Funktion“ erfordert aber, dass der überwiegende Teil der gesamten von der KWK-Anlage erzeugten Energie (Wärme UND Strom) im standortgebenden Betrieb genutzt werden. Dies ist de facto an keinem Standort möglich. Darüber hinaus sollen mit solchen Biogasbetriebenen KWK-Anlagen auch Nahwärmenetze gespeist werden, die Gebiete versorgen, in denen die Aufstellung einer KWK-Anlage nicht möglich ist.

Mit der Sonderregel in § 246d Absatz 4 Nr. 2 BauGB sollte hier Abhilfe geschaffen werden und eben solche Satelliten-BHKW als eigenständige Vorhaben im Außenbereich privilegiert werden. Allerdings wurde diese Privilegierung mit der Bedingung verknüpft, dass das BHKW im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer bestehenden, privilegiert errichteten Biogasanlage stehen muss.

Mit dem aktuell gewählten Anknüpfungspunkt kann der eigentliche Zweck der Regelung – Satelliten-BHKW im Außenbereich zu ermöglichen – jedoch nicht erreicht werden. **Die grundlegende Eigenart eines Satelliten-BHKW ist ja gerade, dass es NICHT im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Biogaserzeugungsanlage steht, sondern – daher der Name – von der Biogaserzeugungsanlage deutlich abgesetzt ist. Es bedarf daher eines anderen Anknüpfungspunktes.**

Weiterhin sollte auch mit Blick auf die sich noch aus dem Wärmeplanungsgesetz ergebenden Entwicklungen und Planungen die Regelung nicht an das Vorhandensein eines Wärmenetzes geknüpft werden.

Vorschlag

Wir schlagen vor, als räumlichen Anknüpfungspunkt für Satelliten-BHKW im Außenbereich den Einspeisepunkt in das Nahwärmenetz bzw. das mit Wärme zu versorgende Gebäude zu wählen. In der Folge müssten die bisher in Absatz 4 als Nummer 1 (clusternde Aufbereitungsanlagen) und Nummer 2 (KWK-Anlagen) zusammengefassten Vorhaben, jeweils in einen eigenen Absatz überführt werden; der bisherige Absatz 5 würde Absatz 6. In Anlehnung an den bisherigen Absatz 4 wäre ein neuer Absatz 5 wie folgt zu fassen:

*„(5) **NEU** Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das als Blockheizkraftwerk **[technologieoffener: Kraftwärmekopplungsanlage]** der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme*

1. zur Einspeisung in ein ~~bestehendes~~ lokales Wärmenetz oder

2. zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden

in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient; ~~wenn das Vorhaben in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach §~~

~~35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus einer oder mehreren dieser oder aus nahegelegenen Biogasanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 stammt.“~~

2.1.2 Wärmespeicherung im Zusammenhang mit Satelliten-BHKW privilegieren

Wie bereits unter 2.1.1 beschrieben erfordert eine effiziente Nutzung der bei der Verstromung von Biogas entstehenden Wärme aufgrund der Lage von Biogaserzeugung zu Wärmeverbraucher regelmäßig sogenannte „Satelliten-BHKW“. Allerdings müssen auch diese Satelliten-BHKW zukünftig flexibel Strom erzeugen können. Im Gegensatz zum 24/7- Grundlastbetrieb bedingt die Flexibilisierung der Stromerzeugung, dass zwar die Menge der nutzbaren Wärme gleich bleibt, die Wärme aber nicht mehr kontinuierlich sondern schubweise in den deutlich reduzierten Betriebszeiten der BHKW erzeugt wird.

Um die grundlegenden Zielsetzungen - Flexibilisierung der Biogas-BHKW und Wärmewende zu vereinen - bedarf es deshalb eines weiteren Schrittes, da sich die Realisierung von Wärmespeichern bauplanungsrechtlich insbesondere im Außenbereich mit dem aktuellen rechtlichen Rahmen schwierig darstellt. Aber: Wärmenutzung bei flexibler Stromerzeugung erfordert Wärmespeicher!

Vorschlag

Um Flexibilisierung der Stromerzeugung von Satelliten-BHKW und Wärmewende zu vereinen sollte die Speicherung von Wärme entweder grundsätzlich im § 35 Abs. 1 BauGB als eigener Privilegierungstatbestand aufgenommen werden oder wie folgt in den aus dem Vorschlag unter 2.1.1 resultierenden neuen § 246d Absatz 5 BauGB integriert werden:

*„(5) **NEU** Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das als Blockheizkraftwerk [technologieoffener: Kraftwärmekopplungsanlage] der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme einschließlich deren Speicherung*

1. zur Einspeisung in ein ~~bestehendes~~ lokales Wärmenetz oder

2. zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden

in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient; ~~wenn das Vorhaben in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und~~ wenn das verwendete Biogas aus einer oder mehreren dieser oder aus nahegelegenen Biogasanlagen ~~nach § 35 Absatz 1 Nummer 6~~ stammt.“

2.2 Clusternde Aufbereitungsanlagen Biogas aus nicht-privilegierten Biogasanlagen nicht ausschließen (Änderung von § 246d Abs. 4 Nummer 1)

Die Privilegierung von Biogasaufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, ist sowohl aus betriebs- als auch volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, weil so die Zusammenführung von Rohbiogas an dem Standort ermöglicht wird, der die ökonomisch und technisch günstigste Lage zu einem geeigneten Gasnetzanschlusspunkt aufweist. Dies ermöglicht auch, die europäischen Ziele zur Produktion von Biomethan bei einer gleichzeitig reduzierten Anzahl von erforderlichen Netzanschlusspunkten deutlich kosteneffizienter und schneller zu erreichen.

Die Anknüpfung an eine bestehende Biogasanlagen ist grundsätzlich ein guter Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, geeignete Standorte für die Gaseinspeisung zu finden, und dem Ziel, den Außenbereich zu schützen.

Allerdings ist die bestehende Sonderregelung hinsichtlich der Biogasanlagen, aus denen das Biogas stammen darf, unnötig restriktiv. Denn in den Zusammenschluss dürfen laut dem Gesetzestext nur Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 aufgenommen werden, also im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen. **Das heißt Biogasanlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im un-beplanten Innenbereich errichtet wurden bzw. betrieben werden, kommen nicht als Biogaslieferant in Frage.**

Aber: ein Standort z.B. in einem Gewerbe- oder Sondergebiet ist kein Garant für das Vorhandensein eines physikalisch geeigneten und (volks-)wirtschaftlich vertretbaren Einspeisepunktes in das Gasnetz.

Zu den exkludierten Biogaslieferanten zählen im Übrigen auch Biogasanlagen, die zwar ursprünglich im Außenbereich als Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB errichtet wurden, deren Standort aber zwischenzeitlich „überplant“ wurde (z.B. durch Ausweisung eines Sondergebiets oder mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan). Auch kann eine Biogas-liefernden Biogaserzeugungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr überplant werden – also aus dem Regelungsregime des § 35 Abs. 1 Nummer 6 BauGB ausscheiden - weil sonst die Zulässigkeit der Aufbereitungsanlage nicht mehr gegeben wäre.

Die Sonderregelung soll darüber hinaus nicht nur dazu dienen, insbesondere kleinen Biogasanlagen durch Bündelung die Möglichkeit zu eröffnen, den für eine Wirtschaftlichkeit der Gasaufbereitung notwendigen Mindestdurchsatz an Biogas zu erreichen, sondern auch die Zahl der erforderlichen Gasnetzzugänge möglichst niedrig zu halten und damit Kosten zu sparen.

Der Ausschluss von nicht im Außenbereich privilegierten Biogasanlagen steht diesem Ziel entgegen.

Vorschlag

Um die Beschränkung der Sonderregelung auf den Zusammenschluss von im Außenbereich privilegierten Biogasanlagen aufzuheben, damit auch nicht selbst im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen in solche Zusammenschlüsse aufgenommen werden können, wird vorgeschlagen, § 246d Abs. 4 wie folgt zu ändern:

„(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das

[...] der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient,

[...] wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen **Biogasanlagen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6** stammt.“

2.3. Regelungen zur Herkunft der Biomasse entfristen (Änderung von § 246d Abs. 3)

Mit der Sonderregelung sollen Substrate aus Betrieben erschlossen werden, die selbst nicht (oder nicht mehr) privilegiert im Außenbereich sind. Dazu zählen insbesondere Gewerbebetriebe außerhalb des landwirtschaftlichen Kontextes wie Brauereien, Bäckereien, Gemüseverarbeitung (TK oder Konserve), Getränkehersteller, Pensionspferdehaltung etc. aber auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Die Erschließung dieser Biomassen ist eine No-Regret-Maßnahme.

Vor dem Hintergrund des Bestrebens einer zukunftsorientierten dauerhaft nachhaltigen Biogasproduktion, die vorhandenen Potenziale an für die Biogaserzeugung geeigneter Biomasse soweit wie technisch und wirtschaftlich möglich zu erschließen, ist es geboten diesbezügliche bauplanungsrechtliche Hürden **dauerhaft** abzubauen. Dies gilt für die Erschließung von Biomassepotenzialen aus Betrieben die in Gebieten nach § 34 oder § 30 Absatz 1 BauGB gelegen sind ebenso wie für die Erschließung des Güllepotenzials aus bestehenden gewerblichen Tierhaltungen, die auf Grundlage der vor dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB zugelassen worden sind.

Weiterhin sollte auf die bisher in § 246d Absatz 3 formulierten Bedingungen, dass

- a) es sich bei den Herkunftsbetrieben um „bestehende“ Betriebe handeln muss und
- b) die Herkunftsbetriebe ihrerseits „zulässigerweise errichtet“ worden sein müssen, verzichtet werden.

Zu a): Die Beschränkung auf am 1.1.2024 bestehende potenzielle Herkunftsbetriebe für Biomasse, greift zu kurz. Ein Ausschluss von nach diesem Datum genehmigten oder errichteten Betrieben ist vor dem Hintergrund einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, nicht sachgerecht - z.B. im Zuge der Neu-Ansiedlung von Lebensmittel verarbeitenden oder erzeugenden Betrieben in Gewerbegebieten, bei deren Produktionsprozessen für die Biogaserzeugung nutzbare Biomasse anfällt.

Zu b): Auf die Bedingung, dass die potenziellen Herkunftsbetriebe „zulässigerweise errichtet“ worden sein müssen, sollte verzichtet werden, weil die Prüfung dieser Bedingungen zum einen für den Biogasanlagenbetreiber nicht leistbar ist, was aber für die Substrataktuierung im Rahmen der Planung oder der Bewertung von Anfragen potenzieller Substratlieferanten erforderlich wäre. Zum anderen der mit einer solchen Prüfung verbundene Aufwand auch für die zuständigen Behörden unverhältnismäßig ist –

insbesondere dann, wenn der jeweilige Substratlieferant im Zuständigkeitsbereich anderer als der für die Biogasanlage zuständigen Behörde liegt.

Vorschlag

Um die Regelung zu entfristen und zu vereinfachen sollte § 246d Abs. 3 wie folgt geändert werden:

„(3) ~~Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gilt~~ § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass die Biomasse zusätzlich auch aus-zulässigerweise errichteten und am 1. Januar 2024 bestehenden, weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben aller Art stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.“

B. Artikel 2: Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Nummer 10 und 11: Ergänzung der zulässigen Vorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebungen die Zulassung von Anlagen zum Herstellen und Speichern von Wasserstoff zu erleichtern.

Allerdings sollte zusätzlich neben der Erzeugung von Strom und Wärme auch deren Speicherung in den Katalog der in den jeweiligen Gebieten zulässigen Vorhaben aufgenommen werden.

1.2 Nummer 12: Ergänzung der im Sondergebiet in Betracht kommenden Vorhaben

Da die Formulierung des letzten Satzes in § 12 BauNVO bereits die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst, wird die vorgesehene Ergänzung im Grunde als überflüssig erachtet.

Eine Ergänzung wird – sofern überhaupt, da § 12 Absatz 2 BauNVO ja keine abschließende Aufzählung enthält – im Hinblick auf die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien für sinnvoll erachtet.

Vorschlag

„§ 12 (5), letzter Satz: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Erzeugung, Speicherung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, einschließlich der unmittelbaren Nutzung der erneuerbaren Energien durch Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff.“

1.3 Nummer 19: Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Die Aufnahme von Anlagen zum Herstellen und Speichern von Wasserstoff in § 19 Absatz 5 wird begrüßt.

Allerdings sollte auch hier in den Katalog die Speicherung von Strom und Wärme mit aufgenommen werden.

1.4 Nummer 19a: Versiegelungsfaktor

Es wird als ausgesprochen unglücklich erachtet, dass hier eigene Regelungen zur Bestimmung des Versiegelungsgrades geschaffen werden, die darüber hinaus auch noch von anderen Regelungen, bei denen der Versiegelungsgrad zu bestimmen ist, abweichen. Es wird daher eine Synchronisierung mit den einschlägigen Regelwerken der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall angeregt.

C Über den Entwurf hinausgehender Änderungsbedarf

1. Anpassungsforderung der § 2 7) 2. f) 44. BImSchV: Altholzpote- nziale für thermische Nutzung freigeben

Bei der Transformation der Wärmeversorgung setzen zahlreiche Kommunen und Unternehmen auf Bioenergie. Viele Kommunen und Industriebetriebe stehen vor der Herausforderung, ihre bisherige Wärmeversorgung (Raumwärme, Prozesswärme etc.) zu defossilisieren, also Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, mit erneuerbaren Anlagen zu ersetzen.

Der Einsatz von fester Biomasse, insbesondere Holz (z.B. Waldrestholz, Industrierestholz, Altholz), spielt dabei eine wichtige Rolle. Bei der steigenden Nachfrage nach fester Biomasse, bedingt durch die Transformation des Sektors, ist es umso wichtiger, dass alle Potenziale genutzt werden.

In der 44. BImSchV werden allerdings Holzabfälle durch die Brennstoffdefinition ausgeschlossen. Dadurch fallen Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen aus der für thermische Nutzung vorgesehenen Sortimente heraus. Dabei gibt es Altholz, was aus Bau- und Abbruchabfällen stammt und weder mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Dazu zählen beispielsweise Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz oder unbehandelte Abbruchhölzer.

Aus diesen Gründen darf die explizite Nennung von Bau- und Abbruchabfällen nicht dazu führen, dass alle Holzabfälle, die rein laut Definition unter den Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ fallen, aber ansonsten das Erfordernis „nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt“ zu sein, erfüllen, nicht als Biomasse anerkannt werden. Der BEE fordert deshalb die Streichung der Formulierung, da diese Regelung den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig behindert und der Energiewende und Versorgungssicherheit entgegensteht. In der 44. BImSchV wurde die Brennstoffdefinition aus der Industrial Emission Directive (2010/75/EU), einer EU-Verordnung, übernommen.

Vorschlag:

„Biobrennstoffe“ im Sinne dieser Verordnung sind [...]

2. folgende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird: [...]

f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.“

Weitere Informationen enthält die [Stellungnahme zur 44. BImSchV des Hauptstadtbüro Bioenergie](#).

Anlage 1:

Zusammenführung der Vorschläge zur Änderung des § 246d BauGB

§ 246d BauGB Sonderregelungen für Biogasanlagen

(1) Vor dem 1. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a, b und d auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 stammt, soweit Letzterer Tierhaltung betreibt. Zu den in Satz 1 genannten Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 zählen auch solche, die dem Anwendungsbereich des § 245a Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterfallen.

(2) Von § 35 Absatz 1 Nummer 6 werden bis zum 31. Dezember 2028 auch Vorhaben erfasst, die der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines am 1. Januar 2024 bestehenden Tierhaltung betreibenden gewerblichen Betriebes dienen, der auf Grundlage der vor dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen worden ist.

(3) ~~Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gilt~~ § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, dass die Biomasse zusätzlich auch aus ~~zulässigerweise errichteten und am 1. Januar 2024 bestehenden,~~ weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben aller Art stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.

[siehe Abschnitt A [2.3](#) der StN]

(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das

~~1. der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient, oder~~

~~2. als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient,~~

wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2024 bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus ~~dieser Anlage oder aus~~ nahegelegenen Biogasanlagen ~~Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6~~ stammt.

[siehe Abschnitt A [2.2](#) und [2.1.1](#) der StN]

(5) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das als Blockheizkraftwerk [technologieoffener: Kraftwärmekopplungsanlage] der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme einschließlich deren Speicherung

1. zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder

2. zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden

in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient, wenn das verwendete Biogas aus einer oder mehreren nahegelegenen Biogasanlagen stammt.

[siehe Abschnitt A [2.1.1](#) und [2.1.2](#) der StN]

(65) Die Befristung in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist. Die Änderung einer Anlage, die nach einem der Absätze 1 bis 4 zugelassen worden ist, ist **auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Frist nach dem 31. Dezember 2028** nach demselben Absatz zulässig, ~~wenn durch die Änderung die Grundfläche oder Höhe der Anlage nicht oder nur insoweit vergrößert wird, als dies zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Anlage erforderlich ist.~~
[siehe Abschnitt A [1](#) und [1.1](#) der StN]

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

